

Inselhospitals mit Entscheid vom 9. Juni 1899 gut und wies das Betreibungsamt Bern-Stadt an, die von demselben verlangte Pfändung vorzunehmen. Hiegegen beschwert sich der Schuldner beim Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. . . .

2. Nach Art. 92 Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes sind unpfändbar die Pensionen und Kapitalbeträge, welche als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung dem Betroffenen oder seiner Familie geschuldet werden oder ausbezahlt worden sind. Die Bestimmung bezieht sich ihrem Wortlaute nach nur auf die Entschädigungsbeträge, die das Äquivalent der verloren gegangenen Arbeitskraft und körperlichen (oder geistigen) Integrität bilden, umfaßt aber nicht auch den Ersatz der Kosten, welche auf die Heilung und die Wiederherstellung der Gesundheit verwendet wurden. Diese Beträge sind gerade dazu bestimmt, aus dem Vermögen des Verletzten wieder auszuscheiden, und es darf gewiß nicht als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß hierauf von den Gläubigern desselben nicht solle gegriffen werden können. Kann aber auch die ratio legis nicht für die Auffassung des Rekurrenten angerufen werden, so darf um so weniger der Ausnahmebestimmung von Art. 92, Ziff. 10 eine über ihren Wortlaut hinausgehende Tragweite beigelegt werden (vergl. hiezu Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 335). Was somit der Rekurrent als Ersatz für Heilungs- und Verpflegungskosten während der Heilungsperiode erhalten hat, ist dem Zugriff der Gläubiger nicht entzogen und mußte vom Betreibungsamt auch für die Forderung des Inselhospitals gepfändet werden, sofern die fraglichen Werte in dieser oder jener Form noch vorhanden waren. Ist nun eine Unfallentschädigung, von der ein Teil pfändbar, der andere unpfändbar ist, in einer einheitlichen Summe ausbezahlt worden, so geht es nicht an, daß der Schuldner, was er zuerst daraus verbraucht, einfach auf Rechnung der pfändbaren Quote der Entschädigung setze. Vielmehr kann — falls nicht etwa von vornherein der unpfändbare Teil in erkennbarer Weise zu besonderer Verwaltung und Zweckbestimmung ausgetrennt worden ist, in welchem Falle

die Frage vielleicht anders zu lösen wäre — der Teil, der auf Heilungs- und Verpflegungskosten entfällt, so lange für die Schulden des Verletzten, speziell für die Schulden, zu deren Deckung ihm die Entschädigung geleistet wurde, gepfändet werden, als nicht dargethan ist, daß der gepfändete Betrag nicht aus dem pfändbaren Teile herkommt. Ein solcher Nachweis ist im vorliegenden Falle nicht einmal versucht worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

74. Entscheid vom 20. Juli 1899 in Sachen Key.

Art. 265 Abs. 2 und 3 Betr.-Ges. Die Einrede, der Schuldner sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, ist nach Art. 69 Ziff. 3 Betr.-Ges. als Bestreitung der Betreibbarkeit einer Forderung aufzufassen und daher gemäss Art. 74 eod. innert der zehntägigen Frist für den Rechtsvorschlag geltend zu machen.

A. Jakob Key, Viehhändler in Luzern, betrieb laut Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 1898 den Franz Hug in Ennetmoos bei Stans für einen Betrag von 4869 Fr. 85 Cts., wovon 4418 Fr. 88 Cts. sich auf einen Verlustschein in dem vorangegangenen Konkurse des Hug stützten. Letzterer erhob gegen die Betreibung Rechtsvorschlag für 8 Fr., weil die Forderung laut „Geltenrodde“ nur 4410 Fr. 88 Cts. betrage. Am 16. Januar 1899 wurde für den anerkannten Betrag von 4861 Fr. 85 Cts. ein dem Schuldner zugewallenes Erbbetreffnis gepfändet. Mit Zuschrift vom 4. Februar 1899 bestritt nunmehr der Schuldner, im Sinne von Art. 265 B.-G., zu neuem Vermögen gekommen zu sein. Hierauf verfügte das Betreibungsamt Stans, daß die Betreibung bis zur Hebung dieser Bestreitung nicht weiter zu führen sei.

B. Eine vom Gläubiger gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wies die kantonale Aufsichtsbehörde am 29. Mai 1899 als unbegründet ab, erwägend: „daß Art. 265 B.-G. für die

„Einrede, Schuldner sei zu keinem neuen Vermögen gekommen, keine Frist für das Anbringen dieser Einrede festsetzt, wohl aber sagt, daß auf Grund des Verlustscheines eine neue Betreibung nur dann angehoben werden könne, wenn der Schuldner zu einem Vermögen gekommen sei, welche Frage von den Gerichten zu beurteilen ist.“

C. Gegen diesen Entscheid rekurierte Key rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Antrage auf Aufhebung desselben und Fortsetzung der Betreibung.

Zur Begründung führt er im wesentlichen aus: Nach den Art. 69, Abs. 3, und 74 B.-G. könne der Schuldner das Recht, die Forderung auf dem Betreibungswege geltend zu machen, nur innert 10 Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehles bestreiten. In casu habe der Schuldner — abgesehen von dem Teilbetrage von 8 Fr. — die Forderung sogar ausdrücklich anerkannt. Es gehe nun nicht an, 1 1/2 Monate seit Zustellung des Zahlungsbefehls und nach erfolgter Pfändung auf die Einrede des mangelnden Vermögens bei der Betreibung noch Rücksicht zu nehmen. Ein verspäteter Rechtsvorschlag sei, da sich die Verhältnisse seit Anhebung der Betreibung nicht geändert hätten, unstatthaft. Innert welcher Frist die Bestreitung zu geschehen habe, sei freilich nicht in Art. 265, wohl aber in Art. 74 B.-G. ausdrücklich gesagt. Eventuell müßte wenigstens für den erst nach dem Konkurs entstandenen Teil der Forderung die Fortsetzung der Betreibung zulässig sein.

D. In ihrer Vernehmlassung trägt die kantonale Aufsichtsbehörde auf Abweisung des Rekurses an, indem sie den Erwägungen ihres Entscheides noch beifügt:

Mit dem Entscheide des Betreibungsamtes sei nicht ausgesprochen, daß die Forderung des Key nicht auf dem Betreibungswege geltend zu machen resp. fortzusetzen, sondern nur, daß dieselbe bis nach dem gerichtlichen Entscheide über die Frage des neuen Vermögens gehemmt sei. Das Bundesgesetz wolle die Zulässigkeit dieser Einrede unmöglich auf die zehntägige Frist des Art. 74 beschränken. So könnten z. B. bei einem Erbfall die für die Frage des neuen Vermögens erheblichen Umstände sich nachträglich in ganz unerwarteter Weise gestalten, so wenn etwa sich herausstelle,

daß der Schuldner seinen Anteil auf Erbe hin bereits bezogen oder daß er das geerbte Vermögen bereits verbraucht habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es handelt sich vorliegenden Falles lediglich um die Rechtsfrage, ob die durch den Art. 265 B.-G. vorgesehene Einrede des mangelnden neuen Vermögens innert der zehntägigen Frist des Art. 74 B.-G. vom Schuldner geltend zu machen ist oder nicht.

Nun hat der Bundesrat in seinem Entscheide in Sachen Laurer (Archiv V, Nr. 80) diese Frage bereits in ersterm Sinne entschieden und damit erkannt, daß in der Erhebung der genannten Einrede eine Bestreitung des Rechtes, die Forderung auf dem Betreibungswege geltend zu machen (Art. 69, Ziff. 3, B.-G.) zu erblicken sei. Von diesem Entscheide, auf dessen Erwägungen hierorts verwiesen wird, abzukommen, hält das Bundesgericht nicht für gerechtfertigt und kann deshalb der Auffassung der Vorinstanz in dieser Frage nicht beistimmen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde von Nidwalden aufgehoben.

75. Entscheid vom 25. Juli 1899 in Sachen Schärer.

*Lohnpfändung und nachherige Konkursöffnung. Der zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht verdiente Lohn fällt nicht in die Konkursmasse. — Art. 197 und 199 Abs. 1 Betr.-Ges.*

I. Am 14. März 1899 wurde über Jakob Schärer, Angestellten der Hypothekarkasse des Kantons Bern, auf eigenes Begehren der Konkurs eröffnet. Im Januar gleichen Jahres hatte das Betreibungsamt Bern-Stadt für mehrere Gläubiger des Schärer von der Befoldung desselben einen Betrag von 30 Fr. per Monat auf ein Jahr gepfändet. Nach der Konkursöffnung